
Vorsitz: Italien**1180. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 22. März 2018

Beginn: 10.05 Uhr
Unterbrechung: 13.05 Uhr
Wiederaufnahme: 15.00 Uhr
Schluss: 15.40 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter L. Fratini

Der Vorsitzende bekundete Afghanistan (Kooperationspartner) im Namen des Ständigen Rates sein Beileid in Zusammenhang mit dem Terroranschlag in Kabul am 21. März 2018.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN DER UKRAINE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1289 (PC.DEC/1289) über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Vorsitz, Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum

Beschluss), Frankreich (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 6 zum Beschluss)

Punkt 2 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DEN TERMIN DER JÄHRLICHEN SICHERHEITSÜBERPRÜFUNGS-KONFERENZ (ASRC) 2018**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1290 (PC.DEC/1290) über den Termin der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz (ASRC) 2018; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

Vorsitz

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim:* Ukraine (PC.DEL/344/18), Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien und der Ukraine) (PC.DEL/349/18), Schweiz (PC.DEL/360/18 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/338/18), Türkei (PC.DEL/357/18 OSCE+), Kanada (PC.DEL/361/18 OSCE+)
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen:* Russische Föderation (PC.DEL/364/18)
- (c) *Hindernisse für die Durchführung der russischen Präsidentenwahl in den diplomatischen Einrichtungen der Russischen Föderation in der Ukraine:* Russische Föderation (PC.DEL/368/18)
- (d) *Nichtanerkennung der rechtswidrigen russischen Wahl in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine):* Ukraine (PC.DEL/345/18), Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Island; sowie mit Georgien und der Ukraine) (PC.DEL/348/18), Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/340/18), Schweiz (PC.DEL/355/18 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/367/18)

- (e) *Verletzung von Kinderrechten im Vereinigten Königreich*: Russische Föderation (PC.DEL/352/18), Vereinigtes Königreich (PC.DEL/366/18 OSCE+)
- (f) *Verherrlichung des Nazismus in Lettland*: Russische Föderation (PC.DEL/354/18), Lettland (PC.DEL/373/18 OSCE+), Vereinigtes Königreich
- (g) *Nicht korrigierte Verstöße gegen das Völkerrecht und OSZE-Prinzipien im Zusammenhang mit den Bombenangriffen auf die Föderative Republik Jugoslawien im Jahr 1999*: Russische Föderation (PC.DEL/365/18 OSCE+), Ukraine, Serbien, Finnland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vorsitz
- (h) *Präsidentenwahl in der Russischen Föderation am 18. März 2018*: Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Kanada und der Ukraine) (PC.DEL/347/18), Georgien (PC.DEL/341/18 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/358/18 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/343/18), Armenien (PC.DEL/375/18), Kasachstan, Tadschikistan (PC.DEL/359/18 OSCE+), Turkmenistan, Aserbaidschan (PC.DEL/356/18 OSCE+), Kirgisistan (PC.DEL/377/18 OSCE+), Usbekistan, Belarus (PC.DEL/363/18 OSCE+), Mongolei, Ukraine (PC.DEL/346/18), Russische Föderation (PC.DEL/370/18), Vorsitz
- (i) *Aufnahme von zwei Organisationen in die Liste der sogenannten „unerwünschten Organisationen“ in der Russischen Föderation*: Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien und der Ukraine) (PC.DEL/350/18), Russische Föderation (PC.DEL/353/18 OSCE+)
- (j) *Sicherstellung einer verfassungskonformen Polizeiarbeit in den Vereinigten Staaten von Amerika*: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/351/18), Russische Föderation (PC.DEL/369/18)

Punkt 4 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
 AMTIERENDEN VORSITZES

- (a) *Botschafterklausur vom 7. bis 9. Juni 2018 in Triest (Italien)*: Vorsitz
- (b) *Klausur für die Stellvertretenden Ständigen Vertreter*: Vorsitz
- (c) *Bericht des Vorsitzenden des offenen informellen Reflexionsprozesses über die Teilnahme zivilgesellschaftlicher Organisationen an OSZE-Treffen und -Veranstaltungen, der bei der Sitzung des Vorbereitungsausschusses am 20. April 2018 vorgelegt werden soll*: Vorsitz

Punkt 5 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Treffen des Generalsekretärs mit dem OSCE Network of Think Tanks and Academic Institutions am 15. März 2018*: Generalsekretär (SEC.GAL/48/18 OSCE+) (SEC.GAL/48/18/Add.1 OSCE+)
- (b) *Arbeitsgruppentreffen zur Förderung eines neuen Projekts zur Unterstützung des Dnister-Vertrags am 15. März 2018 in Chişinău*: Generalsekretär (SEC.GAL/48/18 OSCE+) (SEC.GAL/48/18/Add.1 OSCE+)
- (c) *Vorstellung des Kooperationsprogramms für Armenien am 19. März 2018*: Generalsekretär (SEC.GAL/48/18 OSCE+) (SEC.GAL/48/18/Add.1 OSCE+)
- (d) *Aufruf zu Bewerbungen für den Dienstposten des Leiters der OSZE-Mission in Moldau*: Generalsekretär (SEC.GAL/48/18 OSCE+) (SEC.GAL/48/18/Add.1 OSCE+)
- (e) *Geplante Besuche und Treffen des Generalsekretärs*: Generalsekretär (SEC.GAL/48/18 OSCE+) (SEC.GAL/48/18/Add.1 OSCE+)

Punkt 6 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Interregionale Konferenz über die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, am 19. und 20. April 2018 in Seoul (SEC.GAL/39/18 OSCE+)*: Republik Korea (Kooperationspartner), Vorsitz
- (b) *Arbeitstagung zum Rüstungskontrolldialog im OSZE-Raum – Lehren aus der Vergangenheit, Aussichten für die Zukunft? am 13. April 2018 (SEC.DEL/90/18 Restr.)*: Österreich
- (c) *Internationaler Tag zur Überwindung der Rassendiskriminierung am 21. März 2018 (SEC.DEL/107/18)*: Bulgarien – Europäische Union
- (d) *Präsidentenwahl in der Russischen Föderation am 18. März 2018*: Russische Föderation (PC.DEL/371/18)
- (e) *Parlamentswahl in Lettland am 6. Oktober 2018*: Lettland (PC.DEL/374/18 OSCE+)

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 12. April 2018, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

1180. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1180, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1289
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER
SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN DER UKRAINE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1117 vom 21. März 2014 über die Entsendung einer Sonderbeobachtermission der OSZE in die Ukraine (PC.DEC/1117) sowie auf seine Beschlüsse Nr. 1162 vom 12. März 2015 (PC.DEC/1162), Nr. 1199 vom 18. Februar 2016 (PC.DEC/1199) und Nr. 1246 vom 16. März 2017 (PC.DEC/1246) über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine,

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Regierung der Ukraine um Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (CIO.GAL/9/18) –

beschließt,

1. das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine bis 31. März 2019 zu verlängern;
2. für die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine die Vorkehrungen laut Dokument PC.ACMF/21/18/Rev.3 sowie den in Anhang 1 und 2 zum Dokument PC.ACMF/16/18 dargestellten Finanzierungs- und Personalbedarf für den Zeitraum 1. April 2018 bis 31. März 2019 zu genehmigen. Er bewilligt in diesem Zusammenhang die Zuteilung von 84 793 800 EUR auf Basis des Beitragsschlüssels für die Feldoperationen zum Zeitpunkt der Verrechnung, wobei der verbleibende Differenzbetrag aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird.

PC.DEC/1289
22 March 2018
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem soeben vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) möchte auch Kanada eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben.

Kanada begrüßt die Verabschiedung dieses Beschlusses und beglückwünscht den italienischen Vorsitz dazu, dass es ihm gelungen ist, dieses zeitnahe Ergebnis herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang möchten wir unsere uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine bekräftigen. Im Sinne des soeben verlängerten Mandats erwarten wir, dass die SMM der OSZE ‚sicheren und geschützten Zugang in der gesamten Ukraine‘, wie sie in der Verfassung der Ukraine definiert ist, haben wird. Hierzu möchte ich betonen, dass Kanada die versuchte rechtswidrige Annexion der Autonomen Republik Krim der Ukraine durch die Russische Föderation nicht anerkannt hat und das auch in Zukunft nicht tun wird.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“

PC.DEC/1289
22 March 2018
Attachment 2

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation schließt sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) an und geht dabei davon aus, dass der geografische Bereich des Einsatzes sowie die Aktivitäten dieser Mission durch die Parameter ihres Mandats streng definiert sind, das mit Beschluss Nr. 1117 des Ständigen Rates vom 21. März 2014 genehmigt wurde und die damaligen politischen und rechtlichen Gegebenheiten und insbesondere die Tatsache berücksichtigt, dass die Republik Krim und die Stadt föderalen Ranges Sewastopol fester Bestandteil der Russischen Föderation sind.

Angesichts der Notwendigkeit, die Bestimmungen des Maßnahmenpakets für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen vom 12. Februar 2015 umzusetzen, darunter jene betreffend die Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe, sollte sich das Hauptaugenmerk der SMM darauf richten, die Kontaktlinie im Donbass auf beiden Seiten gleichermaßen zu beobachten. Es ist unzulässig, Informationen zu vertuschen, zu verzerren und sie zu Gunsten oder Ungunsten einer der Seiten des innerukrainischen Konflikts darzustellen. Gleichzeitig wäre es sinnvoll, Umfang und Qualität der Berichterstattung der SMM über die innenpolitische Lage in anderen Regionen der Ukraine, über Menschenrechtsverletzungen, Einschränkungen der freien Meinungsäußerung, Manifestationen von Nationalismus und die Diskriminierung in Bezug auf die Rechte nationaler Minderheiten, einschließlich Sprache und Kultur, zu erhöhen.

Die Russische Föderation geht davon aus, dass das durch diesen Beschluss festgelegte neue Verhältnis zwischen verpflichtenden Beiträgen der Teilnehmerstaaten und außerbudgetären Beiträgen eine einmalige Sache ist und das Recht unberührt lässt, dieses Verhältnis bei der Prüfung des Haushalts der Mission für die nächste Periode zu überdenken. Aus unserer Sicht hätte die Beibehaltung des Verhältnisses von 80 Prozent zu 20 Prozent, wie im vorhergehenden Beschluss Nr. 1246 des Ständigen Rates vom 16. März 2017 vorgesehen, den Vorteil, dass die finanzielle Belastung der Teilnehmerstaaten nicht erhöht werden müsste und die Länder, die sich ursprünglich bereit erklärt haben, einen beträchtlichen Anteil der Finanzierung der Mission zu übernehmen, weiterhin die Möglichkeit haben, freiwillige Beiträge zu leisten.

Wir ersuchen um Beifügung dieser Erklärung zum verabschiedeten Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages.“

PC.DEC/1289
22 March 2018
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION
FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Bulgariens als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten folgende interpretative Erklärung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung abgeben:

Die Europäische Union begrüßt die Verabschiedung des Beschlusses, das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine zu verlängern. Wir danken dem italienischen Vorsitz für seine Bemühungen, mit denen er sich für diese Verlängerung eingesetzt hat.

Wir erklären erneut unser entschlossenes Eintreten für die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Wir werden die rechtswidrige Annexion der Krim und von Sewastopol durch die Russische Föderation nicht anerkennen. Als Reaktion auf die interpretative Erklärung der Russischen Föderation stellen wir erneut fest, dass sich das Mandat der SMM auf die gesamte Ukraine, einschließlich der Krim, erstreckt.

Wir fordern alle Seiten auf, für den Schutz und die Sicherheit und für den an keine Bedingungen geknüpften Zugang der SMM-Beobachter, auch zu allen Teilen der Regionen Donezk und Luhansk und entlang der ukrainisch-russischen Grenze, zu sorgen. Gegen die SMM-Beobachter gerichtete Drohungen und gegen ihre Arbeit und den Einsatz ihrer technischen Ausrüstung gerichtete Behinderungen verstoßen gegen ihr Mandat und müssen aufhören.

Die SMM spielt bei der Umsetzung des Minsker Protokolls, des Minsker Memorandums und des Maßnahmenpakets zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen im Hinblick auf eine bestandfähige politische Lösung auf Grundlage der vollen Achtung der Grundsätze und Verpflichtungen der OSZE eine eminent wichtige Rolle.

Wir danken allen Mitgliedern der SMM für ihren engagierten Einsatz unter schwierigen und gefährlichen Bedingungen. Darüber hinaus sehen wir einer gründlichen Prüfung und Erörterung der Ausführung des SMM-Haushaltsplans zur Halbzeit des Mandats

entgegen, um für ordnungsgemäße Ausgaben, insbesondere für die Beobachteraktivitäten, zu sorgen. Eine solche Prüfung und Erörterung ist vor allem für die weitere Transparenz bei der Umsetzung des Auftrags über Langstreckendrohnen wichtig. Wir sehen regelmäßigen Updates der Mission über den Einsatz dieser zusätzlichen Technologie und weitere Pläne, einschließlich der Möglichkeit einer Auftragsverlängerung, mit Interesse entgegen. Die Verbesserung der Effizienz und die Einsparung von Kosten müssen weiterhin ein Grundpfeiler der Arbeit des Verwalters des Teilhaushalts sein.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie Georgien und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen auch weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1289
22 March 2018
Attachment 4

GERMAN
Original: FRENCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION
FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Frankreichs:

„Frankreich schließt sich der interpretativen Erklärung im Namen der EU-Mitgliedstaaten an und möchte darüber hinaus auch eine interpretative Erklärung in nationaler Eigenschaft gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung zu folgendem Punkt abgeben.

Frankreich möchte unterstreichen, dass die Bezugnahme auf den Beitragsschlüssel für die Feldoperationen in Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses nicht die Zustimmung bedeutet, dass die seit 1. Januar 2018 abgelaufenen alten OSZE-Beitragsschlüssel weiterhin gültig bleiben, und weder ein Präjudiz für die ausstehende Reform der Beitragsschlüssel der OSZE noch für die Beibehaltung eines Systems aus zwei Beitragsschlüsseln darstellt, das Frankreich nicht befürwortet.

Herr Vorsitzender,

ich bitte Sie, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beifügen zu lassen.“

PC.DEC/1289
22 March 2018
Attachment 5

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Die Vereinigten Staaten begrüßen die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM). Damit bekräftigen wir unsere interpretativen Erklärungen vom 21. März 2014 anlässlich der Verabschiedung des Mandats, vom 24. Juli 2014 anlässlich der ersten Mandatsverlängerung, vom 12. März 2015 anlässlich der zweiten Mandatsverlängerung, vom 18. Februar 2016 anlässlich der dritten Mandatsverlängerung sowie vom 16. März 2017 anlässlich der vierten Mandatsverlängerung. Diese interpretativen Erklärungen wurden gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgegeben und wir stellen fest, dass sie unverändert gelten.

Herr Vorsitzender, wir erinnern den Ständigen Rat an die wesentlichen Punkte dieser Erklärungen:

Die Vereinigten Staaten treten nach wie vor entschlossen für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen ein.

Wir stellen fest, dass die Sonderbeobachtermission in der Ukraine den Auftrag hat, in der ganzen Ukraine, einschließlich der Krim, tätig zu werden.

Wir halten fest, dass alle Teilnehmerstaaten mit der Sonderbeobachtermission zusammenarbeiten müssen und keinerlei Schritte unternehmen sollten, die diese am Zugang zur Krim oder zu einer anderen Region der Ukraine hindern.

Wir möchten allen Beobachtern, Mitarbeitern und der Führung der Sonderbeobachtermission unseren Dank für ihren engagierten Dienst unter schwierigen und zuweilen gefährlichen Bedingungen aussprechen.

Wir appellieren an die Ukraine, an Russland und die von Russland unterstützten Separatisten, dafür zu sorgen, dass sich die Sonderbeobachtermission im gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine frei bewegen kann, und den Schutz und die Sicherheit der SMM-Beobachter in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

Wir möchten nochmals betonen, dass gegen die SMM-Beobachter gerichtete Angriffe, Drohungen und Einschüchterungen jeglicher Art inakzeptabel und mit diesem Mandat unvereinbar sind und aufhören müssen. Auch Versuche, die Operationen der SMM, einschließlich UAV-Flügen und anderer technischer Beobachtungsmittel zu stören, stehen im Widerspruch zu diesem Mandat und müssen ebenfalls aufhören. Derartige Handlungen unterlaufen die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen.

Herr Vorsitzender, ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1289
22 March 2018
Attachment 6

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Ukraine dankt den OSZE-Teilnehmerstaaten für die Unterstützung des Ersuchens der Regierung der Ukraine, das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine um weitere zwölf Monate zu verlängern.

Die Regierung der Ukraine betrachtet die Verabschiedung dieses Beschlusses als Ausdruck der anhaltenden Bereitschaft der Organisation, dem Land bei der Bewältigung der gravierenden Folgen der Aggression zu helfen, die die Russische Föderation gegen die Ukraine verfolgt, wobei sie zwingende völkerrechtliche Normen, die Schlussakte von Helsinki sowie bilaterale und multilaterale Übereinkommen verletzt, welche die territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten der Ukraine garantieren.

Wir erwarten, dass sich die SMM strikt an ihr Mandat hält und in Bezug auf die Prioritäten ihrer Aktivitäten engen Kontakt mit den Behörden des Gastlandes hält.

In unseren Augen ist die Rolle der OSZE und der SMM auf dem Weg zu einer friedlichen Lösung im Donbass unter voller Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität, politischen Einheit und territorialen Integrität der Ukraine sowie im Streben nach der Aufhebung der Besetzung der Halbinsel Krim von entscheidender Bedeutung.

Die Ukraine unterstützt die SMM weiterhin mit Nachdruck bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Beobachtung der Umsetzung aller maßgeblichen Bestimmungen der Minsker Vereinbarungen, die das Protokoll und das Memorandum vom September 2014 und das Maßnahmenpaket vom Februar 2015 umfassen.

Die SMM muss über die notwendigen Personalressourcen und technischen Mittel verfügen, um eine wirksame Beobachtung und Verifikation in dem vom Konflikt betroffenen Teil des Donbass durchführen zu können, und zwar auch entlang des von der Russischen Föderation kontrollierten Abschnitts der Staatsgrenze. Wir ermutigen zum wirksamen Einsatz der verfügbaren Mittel, einschließlich der Langstreckendrohnen.

Die OSZE-Beobachter müssen uneingeschränkten und unbehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine haben, das die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol einschließt.

Die Regierung der Ukraine bekräftigt ihre ursprüngliche interpretative Erklärung, die dem Beschluss Nr. 1117 des Ständigen Rates vom 21. März 2014 als Anlage beigefügt ist und unverändert Gültigkeit hat. Das Mandat der Mission erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol. Wir legen der SMM nahe, verfügbare Instrumente zur Durchführung der Beobachtung der Lage zu nutzen, auch im Bereich der Menschenrechte auf der Halbinsel Krim der Ukraine.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1290
22 March 2018

GERMAN
Original: ENGLISH

1180. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1180, Punkt 2 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1290
TERMIN DER JÄHRLICHEN
SICHERHEITSÜBERPRÜFUNGSKONFERENZ (ASRC) 2018

Der Ständige Rat –

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Forums für Sicherheitskooperation –

beschließt, dass die Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz 2018 vom 26. bis 28. Juni 2018 in Wien stattfinden wird.